

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg,  
Michael Theurer, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/20968 –**

### **Mögliche Mängel in der Umsetzung der Psychotherapeutenausbildungsreform**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) löst die seit 1998 gültige Gesetzgebung über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten (PP) und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) ab. Zentrales Anliegen der Reform ist eine Neuordnung der Ausbildung in Form eines Direktstudiums mit abschließender Approbation. Am 14. Februar 2020 stimmte der Bundesrat einer Approbationsordnung zum neuen Direktstudium (PsychThApprO) unter Maßgabe von 28 Änderungen und elf Entschlüssen zu (Bundesratsdrucksache 670/19 (Beschluss)). Bereits im Wintersemester dieses Jahres soll der neue Approbationsstudiengang beginnen, obwohl nach Auffassung der Fragesteller noch immer einige Fragen offen sind. Nach Einschätzung des Bundesrates wird der von der Bundesregierung bislang vorgesehene Erfüllungsaufwand (Bundesratsdrucksache 98/19 (neu)) in Höhe von 47 Mio. Euro pro Jahr die in den Ländern anfallenden Aufwendungen nicht abdecken (Bundesratsdrucksache 670/19 (Beschluss), S. 19). Eine aktuelle Umfrage des Fakultätentages Psychologie an den zugehörigen 56 Psychologischen Instituten hat ergeben, dass die Finanzierungsfrage bei der großen Mehrheit der Institute, welche die neuen Studiengänge anbieten sollen, Anfang Februar 2020 noch nicht geklärt ist ([https://www.dgps.de/index.php?id=143&tx\\_ttnews\[tt\\_news\]=1957&cHash=6814c51dbf02eb99fb4f48167b485fc8&fbclid=IwAR2E-Wse\\_XJUc0uJoPzUQbr08VXJvGGAfsmz97Dr92styKBvdgOqvGjxE](https://www.dgps.de/index.php?id=143&tx_ttnews[tt_news]=1957&cHash=6814c51dbf02eb99fb4f48167b485fc8&fbclid=IwAR2E-Wse_XJUc0uJoPzUQbr08VXJvGGAfsmz97Dr92styKBvdgOqvGjxE)). Unter diesen Umständen ist nach Ansicht der Fragesteller mit großen Unsicherheiten sowohl für die angehenden Studierenden als auch für die Patientenversorgung zu rechnen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist überzeugt, dass mit der Neuregelung der Psychotherapeutenausbildung die Weichen für eine moderne und attraktive Psychotherapeutenausbildung gestellt wurden, die sowohl den angehenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wie den Patientinnen und Patienten auf Dauer zu Gute kommen wird.

Es wurden mit dem Gesetz vielfältige Anregungen des Berufsstandes aufgegriffen und eine umfassend inhaltlich aktualisierte Ausbildung geschaffen, die sich strukturell von dem bisherigen Ausbildungsweg zu den Berufen der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten unterscheidet. Gleichzeitig werden mit der Neuregelung die Strukturen der Psychotherapeutenausbildung an die Strukturen der übrigen Heilberufsausbildungen, insbesondere der akademisch qualifizierten Heilberufe, angepasst.

Die Bundesregierung ist ebenfalls überzeugt, dass die Länder und die Universitäten bei der Umsetzung der Neuregelung auf einem guten Weg sind. Sie war und ist bereit, Länder oder Universitäten auch weiterhin in fachlichen Fragen der Umsetzung zu unterstützen. Das gilt besonders auch deshalb, weil sich die Bundesregierung im Klaren darüber ist, dass die geänderte Ausbildungsstruktur eine erhebliche Umstellung beinhaltet, die intensiv begleitet werden muss. Hierzu ist sie gerne bereit.

1. Wird die Bundesregierung die Änderungen und Entschließungen des Bundesrates vom 14. Februar 2020 übernehmen, oder ihren eigenen Vorschlag unverändert lassen?

Die vom Bundesrat beschlossenen Maßgaben sind in die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten übernommen worden. Die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist am 4. März 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 448) und wird am 1. September 2020 zusammen mit dem Psychotherapeutengesetz in Kraft treten. Änderungen an der Verordnung aufgrund der Entschließungen des Bundesrates sind aktuell nicht vorgesehen. Die Bundesregierung wird zu den die fachlichen Punkte betreffenden Entschließungen zu gegebener Zeit Stellung nehmen.

2. Wie hoch wird der von der Bundesregierung bereitgestellte Erfüllungsaufwand pro Jahr sein?

Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf als Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung einen jährlichen Mehraufwand von 47 Millionen Euro berechnet, der den Ländern entsteht. Auf die Bundestagsdrucksache 19/9770 wird insoweit verwiesen.

3. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Auffassung des Bundesrates, dass 47 Mio. Euro die in den Ländern anfallenden Aufwendungen nicht abdecken?

Die Bundesregierung hat die Auffassung der Länder zur Kenntnis genommen. Sie hat bereits in ihrer Gegenäußerung (Bundestags-Drucksache 19/9770) darauf hingewiesen, dass die Berechnungen zum Erfüllungsaufwand insbesondere anhand der Zahlen erfolgt sind, die von den Ländern im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zur Verfügung gestellt wurden. Sie verweist in diesem Zusammenhang auch auf die jeweiligen Zuständigkeitsverteilungen zwischen Bund und Ländern.

4. Mit welchen Vorschriften der Approbationsordnung wird die gesetzliche Vorgabe (u. a. § 7 des Psychotherapeutengesetzes – PsychThG), dass alle Richtlinienverfahren im Studium vermittelt werden sollen, umgesetzt?

Die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten folgt durchgängig dem Prinzip, dass sich hochschulische Lehre und berufspraktische Einsätze auf die wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden beziehen, soweit dies für die zu erwerbenden Kompetenzen erforderlich ist. Auf § 18 Absatz 2 Satz 2 sowie die Anlage 1 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe d, Nummer 7 Satz 1 Buchstabe a, Nummer 7 Satz 2 Buchstaben a und b, Anlage 2 Nummer 3 Satz 1 Buchstaben b und c, Satz 2 Buchstabe d und Nummer 7 Satz 1 Buchstaben b und f der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird verwiesen.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass es inzwischen zeitlich unmöglich für die Universitäten erscheint, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes im kommenden Wintersemester einen Akkreditierungsprozess für den neuen Studiengang zu durchlaufen und dass es dadurch für die kommenden Studierenden der Psychotherapie an Rechtssicherheit in ihrer Ausbildung zum Psychotherapeuten fehlt, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, inwiefern?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.

Nach ihrer Kenntnis sind die Länder mit den Universitäten in engem Austausch, um die berufsrechtliche Anerkennung von Studiengängen zu klären.

6. Welche Anzahl an Absolventen einer psychologischen Psychotherapeutenausbildung gab es nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils jährlich und in den einzelnen Bundesländern seit 2008 in den vertragsärztlich anerkannten Verfahren (Verhaltenstherapie, Tiefenpsychologie, Psychoanalyse, Systemische Therapie)?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Absolventenzahlen in Bezug auf die Ausbildungen im Bereich der Psychologischen Psychotherapie. Die Ergebnisberichte des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) enthalten jedoch Angaben zur Zahl der Personen, die an den jeweiligen schriftlichen Prüfungsterminen für die Psychologische Psychotherapie teilgenommen haben. Danach ergeben sich die Zahlen für die einzelnen Bundesländer aus den beigefügten Tabellen.

7. Wie viele Studienplätze für Psychotherapie wird es je nach Bundesland geben?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Zahl der Studienplätze, die die Universitäten für die Psychotherapie anbieten werden. Sie weist darauf hin, dass weder das Psychotherapeutengesetz, das am 1. September 2020 in Kraft treten wird, noch die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Schaffung eines eigenen Studiengangs für Psychotherapie erfordern, sondern vielmehr das Bachelorstudium im Rahmen eines polyvalenten Psychologiestudiums abgeleistet werden kann. Aus Sicht der Bundesregierung kommt es daher weniger auf die Zahl der Studienplätze als mehr darauf an, wie viele Studierende sich im Verlauf des Studiums für einen beruflichen Weg in die Psychotherapie entscheiden.

8. Wie viele Weiterbildungsplätze zum Fachpsychotherapeuten wird es geben?
9. Wann wird eine Musterweiterbildungsverordnung erscheinen?

Die Fragen 8 und 9 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Regelung von Weiterbildungen sind die Länder zuständig, die diese Aufgabe an die Psychotherapeutenkammern übertragen haben. Wann die Weiterbildungsordnungen oder eine Musterweiterbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer vorgelegt werden wird, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Zahl der Weiterbildungsplätze auch davon abhängig sein wird, wie die Weiterbildung im Einzelnen strukturiert ist und welche Dauer sie hat.

10. Wer trägt die Kosten für die Weiterbildung?

Die Bundespsychotherapeutenkammer geht in ihrem im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorgelegten Weiterbildungskonzept davon aus, dass Weiterbildung sowohl im stationären wie im ambulanten Behandlungssetting stattfinden soll. Für die Kosten der Weiterbildung bedeutet dies, dass in Kliniken angestellte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung über die von ihnen erbrachten Versorgungsleistungen refinanziert werden. Im ambulanten Bereich an anerkannten Weiterbildungsinstituten werden dort von Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern erbrachten psychotherapeutischen Leistungen gemäß § 117 in Verbindung mit § 120 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vergütet.

11. Wie viele Arbeitsstunden sind für eine praktische Tätigkeit in Vollzeitform für eine Vergütung von 1 000 Euro (§ 27 PsychThG) vorgesehen?

Wird hierbei berücksichtigt, dass Psychotherapeuten in der Ausbildung (PiA) neben der Klinik auch Seminare und Supervision wahrnehmen müssen?

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sieht mindestens 1200 Stunden vor, die im Rahmen der praktischen Tätigkeit nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der jeweiligen Verordnung abzuleisten sind. Dies entspricht in Vollzeitform einer verpflichtenden wöchentlichen Arbeitszeit von etwa 26 Stunden.

12. Warum gilt diese Vergütungsregelung von 1 000 Euro nur für einen Teil der praktischen Tätigkeit?

Die Vergütungsregelung wurde im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im Rahmen der parlamentarischen Beratungen eingefügt. Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber die Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, die noch nach dem alten Psychotherapeutengesetz ausgebildet werden, in einem wesentlichen Bereich ihrer Ausbildung finanziell unterstützen, auch wenn die Neuregelung in erster Linie auf die Zukunft ausgerichtet ist.

Anlage - Antwort auf Frage 6, Kleine Anfrage BT-Drs. 19/20968

2008

Land	Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmer	Vertiefungsverfahren <sup>1</sup>		
		VT <sup>2</sup>	PA/TfP <sup>3</sup>	ST <sup>4</sup>
Baden-Württemberg	99	92	7	-
Bayern	109	85	23	-
Berlin	119	74	45	-
Brandenburg	9	5	4	-
Bremen	17	15	2	-
Hamburg	30	24	5	-
Hessen	73	64	9	-
Mecklenburg-Vorpommern	20	13	7	-
Niedersachsen	67	55	22	-
Nordrhein-Westfalen	199	174	24	-
Rheinland-Pfalz	62	57	5	-
Sachsen	64	60	3	-
Sachsen-Anhalt	6	4	2	-
Schleswig-Holstein	22	22	0	-
Thüringen	8	6	2	-

Quelle: Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP)

<sup>1</sup> Soweit angegeben<sup>2</sup> VT - Verhaltenstherapie<sup>3</sup> PA/TfP - Psychoanalyse, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie; Hinweis: wird vom IMPP gemeinsam aufgeführt<sup>4</sup> ST - Systemische Therapie

Anlage - Antwort auf Frage 6, Kleine Anfrage BT-Drs. 19/20968

2009

Land	Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmer	Vertiefungsverfahren		
		VT	PA/TfP	ST
Baden-Württemberg	88	75	13	-
Bayern	107	79	28	-
Berlin	120	80	40	-
Brandenburg	8	7	1	-
Bremen	13	13	0	-
Hamburg	35	25	10	-
Hessen	99	81	18	-
Mecklenburg-Vorpommern	12	8	4	-
Niedersachsen	43	32	11	-
Nordrhein-Westfalen	243	211	32	-
Rheinland-Pfalz	74	73	1	-
Saarland	10	9	1	-
Sachsen	76	71	5	-
Sachsen-Anhalt	6	3	3	-
Schleswig-Holstein	24	23	1	-
Thüringen	8	7	1	-

Anlage - Antwort auf Frage 6, Kleine Anfrage BT-Drs. 19/20968

2010

Land	Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmer	Vertiefungsverfahren		
		VT	PA/TfP	ST
Baden-Württemberg	110	92	18	-
Bayern	167	130	37	-
Brandenburg	4	2	1	-
Bremen	16	11	5	-
Hamburg	30	24	6	-
Hessen	116	88	28	-
Mecklenburg-Vorpommern	10	6	4	-
Niedersachsen	82	61	21	-
Nordrhein-Westfalen	268	234	34	-
Rheinland-Pfalz	70	69	1	-
Saarland	8	8	0	-
Sachsen	60	53	7	-
Sachsen-Anhalt	5	4	1	-
Schleswig-Holstein	24	22	2	-
Thüringen	20	14	6	-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage - Antwort auf Frage 6, Kleine Anfrage BT-Drs. 19/20968

2011

Land	Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmer	Vertiefungsverfahren		
		VT	PA/TfP	ST
Baden-Württemberg	126	109	17	-
Bayern	189	146	43	-
Berlin	138	98	40	-
Brandenburg	19	11	8	-
Bremen	15	12	3	-
Hamburg	56	41	15	-
Hessen	110	86	24	-
Mecklenburg-Vorpommern	27	23	4	-
Niedersachsen	77	61	16	-
Nordrhein-Westfalen	293	253	40	-
Rheinland-Pfalz	78	76	2	-
Saarland	13	7	6	-
Sachsen	68	61	7	-
Sachsen-Anhalt	5	2	3	-
Schleswig-Holstein	20	18	2	-
Thüringen	15	8	7	-

Anlage - Antwort auf Frage 6, Kleine Anfrage BT-Drs. 19/20968

2012

Land	Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmer	Vertiefungsverfahren		
		VT	PA/TfP	ST
Baden-Württemberg	134	109	25	-
Bayern	214	166	48	-
Berlin	181	134	47	-
Brandenburg	7	4	3	-
Bremen	21	15	6	-
Hamburg	57	36	21	-
Hessen	128	97	31	-
Mecklenburg-Vorpommern	26	24	2	-
Niedersachsen	85	63	22	-
Nordrhein-Westfalen	341	289	52	-
Rheinland-Pfalz	78	77	1	-
Saarland	14	12	2	-
Sachsen	93	85	8	-
Sachsen-Anhalt	9	7	2	-
Schleswig-Holstein	26	25	1	-
Thüringen	14	8	6	-

Anlage - Antwort auf Frage 6, Kleine Anfrage BT-Drs. 19/20968

2013

Land	Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmer	Vertiefungsverfahren		
		VT	PA/TfP	ST
Baden-Württemberg	171	147	24	-
Bayern	240	183	57	-
Berlin	218	157	61	-
Brandenburg	14	9	5	-
Bremen	21	17	4	-
Hamburg	61	46	15	-
Hessen	133	98	35	-
Mecklenburg-Vorpommern	23	22	1	-
Niedersachsen	77	55	22	-
Nordrhein-Westfalen	383	343	40	-
Rheinland-Pfalz	78	73	5	-
Saarland	12	10	2	-
Sachsen	76	70	6	-
Schleswig-Holstein	33	24	9	-
Thüringen	20	15	5	-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage - Antwort auf Frage 6, Kleine Anfrage BT-Drs. 19/20968

2014

Land	Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmer	Vertiefungsverfahren		
		VT	PA/TfP	ST
Baden-Württemberg	154	130	24	-
Bayern	231	183	48	-
Berlin	211	151	60	-
Brandenburg	14	7	7	-
Bremen	26	19	7	-
Hamburg	83	64	19	-
Hessen	138	100	38	-
Mecklenburg-Vorpommern	24	19	5	-
Niedersachsen	78	57	21	-
Nordrhein-Westfalen	398	329	69	-
Rheinland-Pfalz	112	101	11	-
Saarland	20	18	2	-
Sachsen	82	73	9	-
Sachsen-Anhalt	7	5	2	-
Schleswig-Holstein	43	30	13	-
Thüringen	23	14	9	-

Anlage - Antwort auf Frage 6, Kleine Anfrage BT-Drs. 19/20968

2015

Land	Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmer	Vertiefungsverfahren		
		VT	PA/TFP	ST
Baden-Württemberg	152	121	31	-
Bayern	216	182	33	-
Berlin	239	163	76	-
Brandenburg	7	3	4	-
Bremen	27	23	4	-
Hamburg	87	69	18	-
Hessen	162	131	31	-
Mecklenburg-Vorpommern	16	16	0	-
Nordrhein-Westfalen	432	376	56	-
Rheinland-Pfalz	82	76	6	-
Saarland	18	14	4	-
Sachsen	92	78	14	-
Sachsen-Anhalt	21	16	5	-
Schleswig-Holstein	37	28	9	-
Thüringen	28	20	8	-

Anlage - Antwort auf Frage 6, Kleine Anfrage BT-Drs. 19/20968

2016

Land	Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmer	Vertiefungsverfahren		
		VT	PA/TfP	ST
Baden-Württemberg	173	126	47	0
Bayern	279	239	40	0
Berlin	238	181	57	0
Brandenburg	8	6	4	0
Bremen	32	28	4	0
Hamburg	80	72	18	0
Hessen	162	132	30	0
Mecklenburg-Vorpommern	20	17	3	0
Niedersachsen	108	67	41	0
Nordrhein-Westfalen	483	403	80	0
Rheinland-Pfalz	111	96	15	0
Saarland	20	19	1	0
Sachsen	100	89	10	0
Sachsen-Anhalt	22	21	1	0
Schleswig-Holstein	33	22	11	0
Thüringen	28	16	12	0

Anlage - Antwort auf Frage 6, Kleine Anfrage BT-Drs. 19/20968

2017

Land	Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmer	Vertiefungsverfahren		
		VT	PA/TfP	ST
Baden-Württemberg	170	135	35	0
Bayern	275	211	64	0
Berlin	241	187	54	0
Bremen	26	22	4	0
Hamburg	79	62	17	0
Hessen	176	141	35	0
Mecklenburg-Vorpommern	24	20	4	0
Niedersachsen	100	79	21	0
Nordrhein-Westfalen	524	455	69	0
Rheinland-Pfalz	125	109	16	0
Saarland	33	25	8	0
Sachsen	87	76	11	0
Sachsen-Anhalt	26	25	1	0
Schleswig-Holstein	42	25	17	0
Thüringen	26	15	11	0

Anlage - Antwort auf Frage 6, Kleine Anfrage BT-Drs. 19/20968

2018

Land	Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmer	Vertiefungsverfahren		
		VT	PA/TfP	ST
Baden-Württemberg	227	174	43	0
Bayern	361	284	77	0
Berlin	235	146	86	3
Brandenburg	31	19	12	0
Bremen	34	31	3	0
Hamburg	90	76	12	0
Hessen	184	151	33	0
Mecklenburg-Vorpommern	26	21	5	0
Niedersachsen	95	76	19	0
Nordrhein-Westfalen	515	443	72	0
Rheinland-Pfalz	120	108	12	0
Saarland	21	19	2	0
Sachsen	116	99	17	0
Sachsen-Anhalt	16	14	8	0
Schleswig-Holstein	52	36	16	0
Thüringen	36	19	17	0

Anlage - Antwort auf Frage 6, Kleine Anfrage BT-Drs. 19/20968

2019

Land	Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmer	Vertiefungsverfahren		
		VT	PA/TfP	ST
Baden-Württemberg	204	154	50	0
Bayern	388	313	75	0
Berlin	244	178	61	5
Brandenburg	33	22	11	0
Bremen	38	35	3	0
Hamburg	100	82	18	0
Hessen	187	152	35	0
Mecklenburg-Vorpommern	19	17	2	0
Niedersachsen	104	80	24	0
Nordrhein-Westfalen	494	404	90	0
Rheinland-Pfalz	126	110	16	0
Saarland	27	23	4	0
Sachsen	87	77	10	0
Sachsen-Anhalt	20	17	3	0
Schleswig-Holstein	78	42	36	0
Thüringen	51	38	13	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.